

Buchbinder-Zeitung.

Organ des Verbandes der in Buchbindereien, der Papier- und Leder galvanischenwaaren-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Nr. 45.

Stuttgart, Sonnabend den 10. November 1894.

10. Jahrgang.

Bekanntmachung

des Verbandsvorstandes.

1) In Frankfurt a. d. Ober ist eine Mitgliedschaft gebildet worden und gelangt von jetzt ab daselbst Neuzugewandene zur Auszahlung. Auf der Kilometer-Berechnungs-Tabelle ist Frankfurt a. d. Ober unter Ziffer 55 einzutragen und sind in Berlin 92, in allen anderen Mitgliedschaftsorten 120 Kilometer dabei zu vermerken.

2) Das Mitgliedsbuch Nr. 1340, ausgefüllt für August Schütte, geboren den 5. August 1870 in Soltau, ist verloren gegangen. Das Buch wurde ausgefüllt in München am 25. Oktober 1890. Dasselbe wird für ungültig erklärt und ist bei Vorzeigung einzuliefern.

Der Verbandsvorstand.
J. M.: A. Dietrich.

Die Beschäftigung der Strafgefangenen

für Rechnung von Privatunternehmern hat sowohl bei den „freien“ Arbeitern wie bei den meisten Gewerbetreibenden schon oft Anlaß zu bitteren Klagen gegeben. Besonders in Zeiten geschäftlichen Niedergangs, wie wir schon seit Jahren ihn thatsächlich haben, ist die aus den Strafanstalten einer ganzen Anzahl von Gewerben erwachende Konkurrenz für die davon betroffenen Theile sehr empfindlich und deshalb wohl die Frage, ob nicht endlich auf anderweitige nützliche Verwendung der Arbeitskraft der Strafgefangenen seitens der Regierungen Bedacht genommen werden sollte, voll und ganz berechtigt.

Nicht nur, daß das Packen der äußerst billigen Arbeitskräfte der Gefangenen zur Waarenproduktion einzelne Unternehmer und Speculanten in den Stand setzt, die Preise der Produkte freier Arbeit sehr zu drücken und damit den ehrlichen Erwerb zu erschweren, für sich aber ganz ansehnlichen Gewinn zu erzielen, es wird durch die Konkurrenz dieser „billigen Hände“ auch einer ganzen Anzahl sogenannter „freier“ Arbeiter die Möglichkeit genommen, Arbeit und Brot zu finden, und damit nicht selten mancher brave, sich ehrlich um Arbeit bemühende Mensch auf eine Bahn gebracht, die ihn selbst schließlich als Inzasse einer Strafanstalt finden läßt.

Am empfindlichsten werden solche Gewerbe getroffen, deren Technik noch nicht sehr entwickelt ist, bei denen außer einer gewissen Handfertigkeit wenig Vorbildung und wenig Werkzeug benötigt ist. Hier werden aber gerade viele Personen geschädigt, die allein ohne weitere Beihilfe oder als Hausarbeiter in dem Gewerbe ihr Leben führen. Auch und nach werden jedoch auch technisch weiter, sogar hochentwickelte Industrien durch die Strafanstaltsarbeiten geschädigt, was wir speziell bei der Buchbinderei und Kartonnagenfabrikation beobachten können. Hier ist der Maschinenbetrieb in einer Anzahl von Gefängnissen bezw. Zuchthäusern in bedeutendem Maße zu finden.

So hat sich auch speziell im Zuchthaus in Stuttgart die Buchbinderei wie auch die Kartonnagenfabrikation thatsächlich als Fabrikzweig ausgedehnt. Seit Jahren werden daselbst 18 bis 25 Mann in der Buchbinderei beschäftigt, ja es hat sich die Zahl schon auf 35 beziffert. Durchschnittlich sind jedoch 20 Gefangene ständig in dieser Art Beschäftigung im Männerzuchthaus zu Stuttgart zu finden, von denen 6 bis 8 auf Buchbinderei, die anderen auf Kartonnage arbeiten. Und hier ist nicht nur Handarbeit, sondern hervorragend Maschinenbetrieb, was sich schon daraus ergibt, daß eine Anzahl Maschinen als Eigenthum des Zuchthaus in Verwendung sind, und zwar: 1 Radschneidemaschine (Tomn), 1 Deckelmaschine (Tomn), 1 Stochpresse (Krause), 1 Abschneidemaschine (Mansfeld), 1 Gedenrundmaschine (Krause), 2 Westmaschinen (Wremer); unter letzteren befindet sich eine, die 2300 Mark kostet. Außer diesen Maschinen werden vom Fabrikanten vielfach Maschinen, wie Anstanzmaschinen etc., zu den jeweiligen Arbeiten geliefert, oder es wird die Arbeit schon so zugeschnitten in die Anstalt verbracht, daß jeder Theil ausgenützt ist.

Schon der Umfaß, der mit der Buchbinderei im Landeszuchthaus zu Stuttgart jährlich erzielt wird, läßt schließen, wie umfangreich die auf Rechnung von Privatunternehmern gemachten Arbeiten sind. In den Jahren 1889—1892 belief sich der jährliche Umlauf auf 10 000 bis 13 000 Mark. Wenn man nun in Erwägung zieht, daß die Arbeit, die jeder der beschäftigten Gefangenen zu verrichten hat, meistens einerlei ist, daß in

Folge dessen die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen sich fortgesetzt steigert, umfomehr, als immer dasselbe gemacht wird — entweder Schachteln oder Bilderbücher und geringere Buchbinderarbeit — so muß es einleuchten, daß die den freien Arbeitern gemachte Konkurrenz nicht gering angeschlagen werden darf. Die Arbeitszeit in dem Zuchthaus ist eine sehr lange und die den Strafgefangenen vom Arbeitsdienst in Aussicht stehende kleine Entschädigung, welche als Sparpennig willkommen ist oder zur Beschaffung besonderer Bedürfnisse Verwendung finden kann, macht deren Arbeitsleistung für die Unternehmer sehr ergiebig, weil die Gefangenen bestrebt sind, jeden Augenblick zu der im Afford ihnen gegebenen Arbeit auszunützen.

Im Jahre 1889 hat ein Stuttgarter Buchbindermeister gegen die Verwendung von Strafgefangenen im Landeszuchthaus zum Vortheil einzelner Unternehmer Beschwerde geführt. Die demselben durch die Direction gegebene Antwort lautete dahin, daß es nicht nennenswerth sei, was in der Strafanstalt für Privatunternehmer gearbeitet wird und soll die Arbeit zur sittlichen Hebung derselben dienen. Ob diese Antwort zutreffend ist, möge, mit dem oben Angeführten verglichen, jeder unbefangene Leser selbst beurtheilen. Nach unserer Ansicht ist es sogar sehr nennenswerth, was an Konkurrenz dem freien Arbeiter erwächst durch die im Zuchthaus geleistete Arbeit, und wir werden in unserer Ansicht noch bestärkt, wenn wir hören, daß auch die Kofferfabrikation in großem Maße daselbst betrieben wird. Ein Unternehmer giebt seine Bestellung auf Lieferung einer großen Zahl Koffer an und nicht lange Zeit braucht es, da kommen von den vollständig in der Anstalt fertiggestellten Koffern volle Wagenladungen zum Thore des Zuchthauses heraus, die direct an die Adressen der den Verkauf vornehmenden Firmen gelangen, ohne daß der die Bestellung bei der Anstalt gemachte Unternehmer auch nur eine Hand dabei zu rühren braucht. Das ist denn doch wohl etwas mehr als bloße Ausbildung der Gefangenen; wir halten dafür, daß das kapitalistische Ausbeuten der Strafgefangenen ist, die so scharfer Kritik berechtigt.

Die Beschäftigung der Strafgefangenen ist notwendig aus sittlichen und erzieherischen Gründen und ist der Arbeitszwang bei den aus der Gesellschaft „Ausgetriebenen“ nicht zu verwerfen, legen wir Sozialisten doch auch jedem kräftigen und gebundenen Gliede der Gesellschaft die Arbeitspflicht auf. Die Beschäftigung der Gefangenen ist auch geboten, da die Gesamtheit ja die Lasten zu tragen hat und es nicht mehr wie billig erscheint, daß die Straftlinge zunächst wenigstens durch Arbeit den eigenen Unterhalt aufzubringen haben. Eine Verringerung der Gefangenenarbeit läge weber im Interesse der Gesellschaft noch in dem der Gefangenen. Aber die Auswaise, die sich in der privatkapitalistischen Ausbeutung der Gefangenenarbeit zeigen und die große Theile des Volkes schädigen, diese sind zu bekämpfen.

Ein amtlicher Bericht des preussischen Ministeriums des Innern für das Jahr 1891/92 über 50 Strafanstalten weist nach, daß sich die tägliche Durchschnittszahl der mit Arbeitszwang bestimmten Gefangenen (Zuchthaus, Gefängnis und verstärkte Haft) auf 24 480,63 belief, von denen jedoch 6,42 Prozent wegen Arbeitsunfähigkeit, Krankheit, Mangel an Arbeit, sowie Teilnahme am Schul- und Religionsunterricht oder Disziplinarbestrafung unbeschäftigt blieben. Bayern weist Ende 1891 6262 männliche Strafgefangene auf, von denen nur 241 unbeschäftigt blieben. Die Zahl der weiblichen Strafgefangenen belief sich auf 967, hiervon 55 unbeschäftigt. Von den andern deutschen Staaten haben wir keine verlässlichen Angaben in dieser Sache. Ersieht man das Verhältnis der Strafzwangsarbeiter gegenüber der freien Arbeiter gering, so ist doch zu beachten, daß der lokale Wirkungsbereich der Strafanstalten auf die am gleichen Orte wohnenden Gewerbetreibenden und deren Arbeiter in einzelnen Gewerben sehr schädigend sein kann und thatsächlich auch ist.

Die Forderung, daß die Waarenproduktion in Strafanstalten bestreift werde, ist deshalb voll und ganz gerechtfertigt. Es sollte der unfreie Arbeiter von der Erwerbsphäre der freien Arbeiter ferngehalten werden, damit die wirtschaftlichen Interessen beider nicht fortwährend kollidiren

und zu sozialen Bedenken führen. Der Weltmarkt gehört den freien Arbeitern, der Staatsbedarf sollte, soweit es durch Strafanstaltsarbeiten möglich, durch letztere zu decken gesucht werden. Schon oft ist darauf hingewiesen worden, daß gerade bei Eisenbahn-, Kanal- und ähnlichen Kulturarbeiten die Beschäftigung dazu geeigneter kräftiger Gefangenen zu empfehlen ist, und kann das durch Einführung der eigenen Regie leicht ermöglicht werden. Wenn heute manche Kulturarbeit wegen mangelnder Rentabilität unterlassen wird, so verwende man doch die Arbeitskraft der Staatsgefangenen dazu, dann ist viel Nützliches zu erzielen und die empfindliche Konkurrenz für andere Erwerbszweige beseitigt, welche heute alle Ursache haben, zu klagen über die schwere Schädigung durch die Zuchthaus- und Gefängnisarbeit.

Das erste Zehnstundengesetz in Europa.

Wenn von der Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung die Rede ist, so muß in erster Linie auf England hingewiesen werden, wo sie ihren Anfang nahm. Ihre größte Bedeutung erlangte sie in der Beschränkung der gesetzlichen Arbeitszeit. „Erst seit dem Fabrikact von 1833 — umfassend Baumwolle, Wolle, Flach- und Seidenfabriken — datirt für die moderne Industrie ein Normalarbeitstag“, sagt Marx im „Kapital“. Das Gesetz bestimmte für Kinder von 9 bis 13 Jahren eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden und für junge Personen von 13 bis 18 Jahren eine solche von 12 Stunden. Im Jahre 1844 wurde der Zwölfstundentag auch für die erwachsenen Arbeiterinnen eingeführt. In dem Fabrikbericht 1844/45 heißt es, wie Marx sagt, ironisch: „Es ist kein einziger Fall zu unserer Kenntniß gekommen, wo erwachsene Weiber sich über diesen Eingriff in ihre Rechte beschwert hätten.“ Gleichzeitlich mit jener Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen wurde die Arbeit von Kindern unter 13 Jahren auf 6 1/2 und unter gewissen Bedingungen auf 7 Stunden täglich beschränkt. Im Jahre 1847 wurde die tägliche Arbeitszeit für junge Personen und alle Arbeiterinnen auf 11 Stunden begutirt und nach demselben Gesetze sollte mit dem 1. Mai 1848 der Zehnstundentag für dieselben Arbeiterkategorien in Wirksamkeit treten. Die Fabrikanten begannen dagegen aber eine so wilde Agitation und der trocknen in Kraft getretene Zehnstundentag wurde so brutal mißachtet, daß, wie Marx sagt, es schließlich zu einem Kompromiß zwischen Fabrikanten und Arbeitern kam. Nach demselben wurde 1850 vom Parlament die Arbeitszeit in den ersten fünf Tagen der Woche von 10 auf 10 1/2 Stunden erhöht und für den Samstag auf 7 1/2 Stunden beschränkt. Für die in der Textilindustrie beschäftigten jungen Personen und Arbeiterinnen wurde die wöchentliche Arbeitszeit auf 56 1/2 Stunden beschränkt.

Auf dem Kontinent gab es bisher kein Gesetz, welches für Erwachsene die 10 1/2stündige resp. 10stündige tägliche Arbeitszeit festgesetzt hätte. Seit dem 12. August haben wir nun ein solches, nämlich das Arbeiterinnenschutzgesetz im Kanton Zürich. Dasselbe wurde am genannten Sonntag in der Volksabstimmung mit 45 818 Ja gegen 12 454 Nein angenommen, also mit einer überwältigenden Mehrheit. Inmitten des reaktionären Willens und der mit Dampfgeschwindigkeit betriebenen Fabrication von Ausnahmengesetzen in Frankreich, Italien, Spanien, selbst in der Schweiz und in Nordamerika, der verstärkten Sozialistenverfolgungen und des reaktionären Geistes nach Ausnahmengesetzen in Deutschland und Angesichts des totalen Stillstandes der sozialpolitischen Gesetzgebung ist die glänzende Annahme des neuen Arbeiterinnenschutzgesetzes durch das Züricher Volk doppelt wohlthuend. Im Jahre 1877 wurde das eigenössliche Fabrikgesetz mit dem 1. Oktobertag mit 181 204 Ja gegen 170 857 Nein, also mit einer Mehrheit von 10 000 Stimmen, angenommen. Ein Vergleich der beiden Abstimmungsresultate lehrt, daß in den 17 Jahren die sozialpolitischen Ideen tief in das Volk gedrungen sind und sein Verständnis für die sozialen Aufgaben der Gesetzgebung sich sehr entwickelt hat. Man darf baruch wohl auch den Schluß ziehen, daß die Befürchtungen des Bundesrats in Bern, eine Revision des Fabrikgesetzes zur Einführung des Zehnstundentags sei im Hinblick auf die Strömungen in der Bauernschaft ausichtslos, ja für das Fabrikgesetz selbst gefährlich, doch nicht ganz berechtigt sind.

Ein Züricher Blatt schreibt über die Annahme des Arbeiterinnenschutzgesetzes: „Die imposante Mehrheit, mit welcher das Züricher Volk für das Arbeiterinnenschutzgesetz eintrat, wird jeden Menschenfreund mit großer Genugthuung erfüllen. Es beweist uns dies Resultat, daß das Züricher Volk der sozialen Reform, so weit sie das Maß des gesetzlichen Durchführbaren nicht überschreitet, günstig ist. Dieses Ergebnis soll uns ermuntern, auf dem beschränkten Wege weiter zu gehen und auch benachteiligten Arbeitern und Arbeiterinnen, welche durch die bestehenden Gesetze noch nicht betroffen werden, schützende Beizusetzen.“ Bei erstem Willen giebt es in dieser Richtung noch viel Arbeit.

Das neue Arbeiterinnenschutzgesetz bestimmt für alle Arbeiterinnen, welche nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, den Zehnstundentag und für die Vorarbeiten von Sonn- und Festtagen den Neunstundentag; die Arbeitszeit ist zwischen 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends einzuteilen; die Mittagspause beträgt 1 1/2 Stunden; über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus weitere Arbeit mit nach Hause zu gehen, ist verboten; die obligatorischen Unterrichtsstunden für Mädchen unter 18 Jahren zählen bei Berechnung der zulässigen Arbeitszeit mit. Die unter gewissen Bedingungen zu gewöhnlicher Arbeitszeitverlängerung darf täglich höchstens 2 Stunden und nicht mehr als 7 1/2 Stunden im Jahre betragen; der Lohn für Überzeitarbeit soll wenigstens um ein Viertel höher sein, als der gewöhnliche Lohn. Zur Überzeitarbeit dürfen nur Arbeiterinnen über 18 Jahre alt beigegeben werden und zwar nur mit ihrer Zustimmung. Die Bewilligung für Arbeitszeitverlängerung ist im Arbeitsraum anzuschlagen. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Beschaffenheit der Arbeitsräume, über Dienst- und Zehrort, Arbeitsordnungen, über die Ruhe, Lohnzahlung und über die Bestrafung der Liebertretungen. Die Ruhe dürfen nicht mehr als ein Viertel des Tagelohnes betragen und sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden. Wo Kost und Logis den Arbeiterinnen und Gehilfen verabschiedet werden, sollen beide bezüglich ihrer Beschaffenheit von den örtlichen Gesundheitsbehörden überwacht werden. Auf ihren Antrag kann von der Direction des Innern das Recht zu dieser Naturalleistung den Geschäftsinhabern entzogen werden. Liebertretungen des Gesetzes werden mit 5 bis 200 Francs Geldbusse bestraft. Das Gesetz kann unentgeltlich bei den Gemeinderäthen bezogen werden.

Das Gesetz verbietet auch die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren und seine Wirksamkeit erstreckt sich auf das kleinste Geschlecht, in dem eine Arbeiterin oder ein Lehrling beschäftigt ist.

Das Gesetz bedeutet eine wichtige Fortbildung der Fabrikgesetzgebung, das auf deren weitere Ausgestaltung selbst zurückzuführen wird. Es ist nun wieder die kleine Schweiz, welche allen großen Industrieländern als der sozialreformereiche Pionier vorausgeht, während man in Deutschland sich noch herumalart, unter der schwindelhaften Etikette „Saisonindustrie“ Ausnahmebestimmungen über den ohnehin nicht einschneidenden Gesetzesbestimmungen über Sonntagsruhe und Normalarbeitszeit für Arbeiterinnen herauszulocken und man sich in Bedenkenlichkeiten ergeht wegen der Einführung des Zwölfstundentags für die Badearbeiter. Was die auf „Bildung und Besitz“ schwörenden Besitzenden Klassen in Deutschland wollen, ist nicht Sozialreform, sondern Ausnahmengesetz. Pahnsucht und Herrschsucht erlöschen den Sinn für alles Andere. „Fr. Tr.“

Die Thätigkeitsberichte aus den Sektionen des schweizerischen Buchbinderverbandes

ergaben für das erste Semester 1894 folgende Resultate: 1. Mitgliederstand auf 1. Juli 1894: Zürich 115, Bern 104, St. Gallen 80, Basel 17, Winterthur 16, Herisau 16, Luzern 8; 2. Eingetretene sind seit Januar: Zürich 20, Bern 28, St. Gallen 7, Basel 6, Winterthur 6, Herisau 2, Luzern 1; 3. Ausgetretene oder abgerückt in der gleichen Zeit: Zürich 30, Bern 30, St. Gallen 11, Basel 7, Winterthur 6, Herisau 1, Luzern 1; 4. Unorganisirte Verursachter werden angegeben von Zürich 70, Bern 15, St. Gallen 45, Basel 52, Winterthur 11, Herisau 6, Luzern 8. Zu dieser Personalstatistik ist zu bemerken, daß die Frauenorganisation noch von keinem Einfluss ist im Verband, da außer der Sektion Bern mit 17 weiblichen Mitgliedern keine Sektion sich der Organisation von weiblichen Berufsangehörigen angenommen hat. Es ist überhaupt klar, daß da wo ein so hoher Prozent

Den Kassenbericht erstattete der Kassirer, Kollege Kimmel: Verbandskasse: Bestand vom vorigen Quartal 12,37 Mk., Einnahme 129,25 Mk., Summa 141,62 Mk.; Ausgaben 127 Mk., bleibt Bestand: 14,62 Mk. ...

Auf Antrag eines Kollegen finden unsere Versammlungen jetzt wieder alle acht Tage statt; in der Versammlung vom 22. Oktober war beschlossen worden, dieselben alle 14 Tage abzuhalten, was sich nicht bewährte. ...

Da die Mitglieder auch dem Vorstand einen Tätigkeitsbericht verlangten, derselbe aber bis jetzt fast nichts in dieser Richtung getan hat, so kam es in längerer Debatte zu beifigen Angriffen auf den Vorstand; die Mitglieder waren des Schlafens besehelt. ...

Diesem wurden die Zustände bei der hiesigen Firma Gebrüder Kömmer zur Sprache gebracht und wurde beschlossen, diese Firma in der 'Buchbinder-Zeitung' zu veröffentlichen, was in nächster Zeit geschieht. ...

Zur Unterstützungsfrage.

Wir haben die Anträge zweier großer Mitgliedschaften gelesen; da aber dieselben meiner und, wie ich wohl glauben darf, auch der Ansicht vieler Kollegen nicht entsprechen, sehe ich mich genötigt, noch einen weiteren Antrag zu stellen. ...

Der Antrag Hannover hält die alte Unterstützungsform mit der komplizierten Kilometerberechnung im Großen und Ganzen aufrecht, sogar den von allen Seiten beanstandeten Absatz 2 des § 33. ...

Weiter sollen nach dem Antrag pro Tag bis 33 Kilometer vergütet werden, so daß der Reisende die 120 Kilometer, für welche derselbe in einer halbjährlichen Unternehmung erheben kann, in wenigstens 3 1/2 Tagen zurücklegen muß, um 66 Pfennig pro Tag zu erhalten; da nun aber die meisten Mitgliedschaften wenig weiter wie 120 Kilometer von einander entfernt sind, ist es für selbstredend anzusehen, daß der Reisende befristet sein wird, jede Mitgliedschaft in 3 1/2 Tagen zu erreichen, und sollte er auch wirklich einmal 40 Kilometer pro Tag reisen. ...

Die Tagesgeldunterstützung halte ich für entschieden zweckmäßiger. In der Hamburger Korrespondenz sind ja schon verschiedene Mängel der Kilometerunterstützung beleuchtet, so daß ich es für unnötig halte, weitere aufzuführen. Wenn mir nun entgegen wird, daß bei der Tagesgeldunterstützung die Kasse zu sehr in Anspruch genommen würde, indem der Reisende dann nicht so schnell wie heute befristet sein wird, von einer Stadt zur anderen zu kommen, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß letzteres nur in den wenigsten Fällen zutrifft, die meisten Reisenden werden zu ihrem eigenen Vorteil befristet sein, so schnell wie möglich vorwärts zu kommen, denn je schneller man reist, desto eher bekommt man Arbeit und desto mehr hat man in Folge dessen von der Unterstützung. ...

Einem besonderen Vorteil bildet die Tagesgeldunterstützung darin, daß es den Kollegen eher möglich ist, sich in größeren Städten zwei bis drei Tage aufzuhalten, um sich in den örtlichen Verhältnissen besser zu orientieren. ...

Der Antrag Hamburg wäre wohl annehmbar, wenn derselbe den Mitgliedern nicht eine zu lange Karenzzeit auferlegen würde, da es besonders den

reisenden Kollegen selten glückt, 26 oder 32 Wochen hintereinander zu arbeiten. Wir müssen die Unterstützung immer ansehen als das, was sie ist, als ein Agitationsmittel; dieses Mittel würde aber ganz bedeutend verlieren, da besonders die jüngeren Kollegen, welche leider oft — wenn sie auch bald eines Besseren belehrt werden — dem Verbande nur der Reiseunterstützung wegen beitreten, durch die lange Karenzzeit abgeschreckt werden.

Wir dürfen uns da nicht mit den Buchdruckern vergleichen, da deren Verband mit ganz anderen Verhältnissen rechnet; überdies sieht es fast jeder Buchdrucker als seine Ehrenpflicht an, dem Verbande anzugehören. Die sogenannten „Schüler“ werden von den organisierten Kollegen gewissermaßen boykottiert. Mein Antrag deckt sich im Prinzip mit dem Hamburger und halte ich es für unnötig, sämtliche Paragraphen zu wiederholen, auch glaube ich annehmen zu dürfen, daß sich die Kollegen die Nummern mit den eingelaufenen Anträgen der Wichtigkeit wegen ausbedenken haben.

Mein Antrag zur Arbeitslosenunterstützung lautet: § 36. Verbandsmitgliedern, welche 13 resp. 26 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann im Falle der Arbeitslosigkeit eine Unternehmung gewährt werden.

§ 37. Die Höhe dieser Unternehmung wird vom Verbandsvorstand bestimmt, doch darf dieselbe in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar den Betrag von 80 Pf., in den übrigen Monaten von 70 Pf. für männliche Mitglieder pro Tag nicht übersteigen; die weiblichen Mitglieder erhalten eine Unternehmung von 50 Pf. pro Tag; sämtliche Unternehmung wird in Form von Tagesgeldern gewährt. Dieselbe beginnt mit dem vierten Tage und endet, sobald die Auszahlung die Summe von 12 Mk. in den Wintermonaten und 10,50 Mk. in den übrigen Monaten, bei 13wöchentlichen, und 24 bzw. 21 Mk. bei 26wöchentlichen Mitgliedschaft erreicht hat. Weibliche Mitglieder erhalten eine Unternehmung bis zu 15 Mk. Die Auszahlung findet wöchentlich postnumerando statt. Als Anfang der Arbeitslosigkeit ist der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung, jedoch ist genügender Ausweis für die Arbeitslosigkeit beizubringen.

§ 38. Ich mit dem alten Statut gleichlautend. § 39. Die Auszahlung muß mindestens innerhalb sieben Tagen erhoben werden, so daß die Arbeitslosen bei 26wöchentlichen Mitgliedschaft die Summe von 5,60 Mk. in den Wintermonaten und 4,90 Mk. in den übrigen Monaten, bei 13wöchentlichen Mitgliedschaft die Summe von 2,80 Mk., bzw. 2,45 Mk. erheben können. Verheiratete Mitglieder am Ort erhalten eine Unternehmung von 1 Mk. pro Tag bei einer Gesamtunternehmung von 30 Mk.

§ 40 wie im alten Statut.

§ 41 nach Antrag „Hamburger“.

§ 42. Die Unternehmung nach § 37 kann innerhalb eines Jahres bezogen werden. Nach Ablauf der Unternehmung ist das Mitglied erst nach weiterer 13 resp. 26wöchentlichen Mitgliedschaft bezugsberechtigt. Die Zeit, in welcher ein arbeitsloses Mitglied Krankenunternehmung empfängt, unterbricht die laufende Unternehmung, d. h. das Mitglied ist nach beendeter Krankheitsdauer, resp. wenn die Krankenunternehmung in Wegfall kommt, bis zum obigen Betrag bezugsberechtigt.

§ 43 nach dem alten Statut.

Wenn in vorstehenden Anträge eine Gesamtunternehmung von 21 resp. 24 Mk. vorgesehen ist, so geschah dies der besseren Berechnung wegen, die Mitglieder werden in jedem Fall 30 Tage unterstützt; die 66 Pfennig pro Tag nach Antrag Hannover würden 32 Tage hinreichen, da aber nach meinem und dem Hamburger Antrage erst vom vierten Tage an Unternehmung bezahlt wird, weil ja der arbeitlose Kollege den letzten Lohn noch zu verzeichnen hat, so würden die Mitglieder 34 Tage der größten Noth entzogen sein.

Wenn für den verheirateten Kollegen 30 Mk. Gesamtunternehmung vorgesehen sind, so glaube ich annehmen zu dürfen, damit dem Gerechtigkeitsempfinden sämtlicher Kollegen nur zu entsprechen, umsonst, wenn man in Betracht zieht, welches Opfer der Beitrag für den Familienvater ist, und wenn wir erwägen, daß die verheirateten in den meisten Fällen auch bedeutend mehr Beiträge wie die ledigen Mitglieder entrichtet haben. In weiteren glaube ich, werden die verheirateten Kollegen, da die meisten derselben auf längere Zeit in Stellung sind, die Unterstützung nicht so oft wie die ledigen Kollegen bedürfen.

Da nach meinem Antrage weder die Kasse mehr belastet wird noch die Arbeitslosen an Unterstützung einbüßen, oder sonst irgend einer Ungerechtigkeit — wie nach dem alten Statut und dem Antrag Hannover im § 32 Abs. 2 enthalten — ausgesetzt sind, glaube ich annehmen zu dürfen, daß dieser Antrag der Ansicht sämtlicher Kollegen entsprechen wird.

Vielleicht entschließt sich die Mitgliedschaft Hamburg, meinen Antrag zu dem ihren zu erheben, es würde dadurch viele Ehreereien erpart.

Zum Schluß appelliere ich an sämtliche Kollegen, einige Stunden ihrer freien Zeit unserer guten Sache, dem Verbande, zu widmen, besonders jetzt zur Urabstimmung sollte es sich jeder zur Pflicht machen, alles in Erwägung zu ziehen, denn nur dadurch, daß alle Kollegen der Urabstimmung Interesse entgegenbringen, kann durch dieselbe Ersprießliches geschaffen werden, zu unserem eigenen und zum Wohl der uns noch fernstehenden Kollegen. Stuttgart. F. L.

Rundschau.

* Das häßliche Arbeitsamt in Stuttgart ist nach langen und schweren Geburtswehen von den bürgerlichen Kollegen als mit 1. April nächsten Jahres ins Leben tretend beschlossen worden. Die

Arbeitsvermittlung, welche unentgeltlich ist, erstreckt sich auf gewerbliche Arbeiter, Dienstboten und Lehrlinge und wird das Arbeitsamt aus einer männlichen und einer weiblichen Abteilung bestehen. Die Leitung und Aufsicht steht unter einer Kommission, bestehend aus dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts und je 4 Mitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiräte des Gewerbegerichts, welche nebst je 4 Stellvertretern aus der Mitte der betreffenden Beiräte gewählt werden. Die bürgerlichen Kollegen sind berechtigt, aus ihrer Mitte je ein Mitglied zu den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme zu delegieren. Die Sitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens alle 2 Monate vom Vorsitzenden einberufen. Für jede Sitzung erhalten die Mitglieder eine Entschädigung von 3 Mark, die sie nicht zurückweisen dürfen. Die Angestellten des Arbeitsamtes werden vom Gemeinderath nach Anhörung der Kommission gewählt. Die Kosten der Unterhaltung des Amtes werden von der Stadt getragen.

* Das Arbeiterssekretariat der Stadt Nürnberg, das bekanntlich von den Arbeitern selbst begründet wurde, hat mit 1. November seine Tätigkeit begonnen. Dasselbe erteilt mündliche Auskunft in gewerblichen Streitigkeiten, welche der Kompetenz der Gewerbegerichte unterliegen; in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung, über Arbeiterschutz, Vereins- und Verbandsangelegenheiten, sowie über das Fabrikinspektariat. Das Sekretariat nimmt Beschwerden über diese Gegenstände auf und veranlaßt deren zweckmäßigste Erledigung. So weit zur Erledigung dieser Aufgabe schriftliche Arbeiten erforderlich sind, werden auch diese vom Sekretariat angefertigt.

* Eine Vereinigung aller Krankenkassenverbände in Deutschen Reich wurde von der 'Freien Vereinigung von Krankenkassen in Regierungsbezirk Wiesbaden' betrieben. Nachdem sich die Leitung dieser Vereinigung mit den übrigen bereits bestehenden Krankenkassenverbänden in Verbindung gesetzt und meist zustimmende Antwort erhalten hat, soll nun eine konstituierende Versammlung des Allgemeinen deutschen Verbandes am 25. November in Frankfurt a. M. abgehalten werden. Der Wiesbadener Verband wird folgende Anträge stellen:

1. Antrag des Ausschusses der freien Vereinigung von Krankenkassen im Regierungsbezirk Wiesbaden zwecks Gründung einer Vereinigung von Krankenkassenverbänden im deutschen Reich.

2. Antrag desselben Ausschusses, die Versammlung wolle beschließen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß die Fürsorge für die durch Unfall erkrankten Kassennmitglieder vom Beginn der 7. Woche nach dem Unfall auf die Berufsgenossenschaften übergehe.

3. Antrag desselben Ausschusses, betreffend Eingabe an die Reichsregierung um Herabsetzung der Beiträge in den Reservefonds der Krankenkassen von 10 auf 5 Prozent der Beiträge.

4. Antrag desselben Ausschusses, die Versammlung wolle beschließen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß Beiträge, welche von Krankenkassen und Krankenfasserverbänden abgeschlossen werden, stempelfrei sind.

Krankenkassen gab es in Deutschland im Jahr 1893 21 498 mit 6329 820 Mitgliedern. Die Einnahmen sämtlicher Kassen betragen 120 031 968 Mark, die Ausgaben 98 825 659 Mark. Zahl der Erkrankten 2937 826, der Krankheitsstage 40 798 620. * 458 545 Wanderer wurden im Jahr 1893 in den Wanderer-Arbeitsstätten bzw. Verpflegungstationen der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt beherbergt. Das kommt gleich einer Wohnnahme von 86 555 Personen gegen das Vorjahr. In einer Arbeiterkolonie Sieda wurden in dem Berichtsjahr 537 Personen aufgenommen. Durchschnittlich waren 140 Personen in der Kolonie. Welch eine ungeheure Summe von Geld ist in diesen dürren Zahlen ausgedrückt.

* Sprechstunden der Fabrikinspektoren für Arbeiter außerhalb der Fabrik scheinen erfreulicher Weise mehr und mehr eingeführt zu werden. Das „Hamburger Echo“ wird erlucht, mitzutellen, daß die Hamburger Fabrikinspektion nunmehr auch an Sonntagen für Auskunftsberteilungen geöffnet ist.

* Eine Fadausstellung will an den Fingiertagefesten 1895 der Buchbindervereine (Vereins-) (Konfession) in Prag veranstalten. Alle böhmischen Buchbindergehüfen sind zur regen Beteiligung eingeladen.

Literarisches.

„Die Neue Zeit“, Neue des geistigen und öffentlichen Lebens (Stuttgart, J. F. B. Neff Verlag), erscheint in wöchentlichen Heften à 20 Pf. (pro Quartal 2,50 Mk.) und ist durch alle Buchhandlungen und Kolporture zu beziehen. Erschienen ist Heft 6.

„Sozialpolitisches Centralblatt.“ (Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun, Verlag von Carl Neumann, Berlin W., Mauerstr. 44.) Jeden Montag erscheint eine Nummer. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter. Preis vierteljährlich 2 Mk. 50 Pf., Einzelnummer 20 Pf. Erschienen ist Nr. 5.

Der Ochserrathprozess wider Viehnecht, Nebel, Opner vor dem Schwurgericht zu Leipzig vom 11. bis 26. März 1872. Mit einer Einleitung von V. Viehnecht. 13. Lieferung. S. 577—624. 8°. Preis 20 Pf. Berlin 1894. Verlag der Expedition des „Vorwärts“ Berliner Volksblatt.

Das eben ausgegebene Heft enthält die Rede des Rechtsanwalts Freitag II, des Vertheidigers Nebels, die mit den Worten schließt: „Ich sage Ihnen meine Herren, beladen Sie die Fragen, so schaffen und sanktionieren Sie in Sachsen einen rechtlosen Zustand.“ Den Versuch des Vertheidigers, diesen Ausdruck zu rügen, wies die Vertheidiger energisch zurück. Nach dieser dramatischen Scene ergriff der Staatsanwalt zu längeren Ausführungen das Wort. Endlich enthält das Heft den Beginn der Überlegung der zweiten Rede des Staatsanwalts durch den Vertheidiger Freitag I.

„Soeben erschien das 4. Heft des Werkes „Naturkräfte und Naturgesetze“ von Dr. Anton Lamp. (Verlag der Erlanger Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand in Wien, VI/1, (Sumpdenverstr. 8.) Preis 20 Pf. = 12 Kr. Das Heft enthält u. a.: Größe der Sonnenstrahlung. — Ueber die Entstehung des Planetenignis aus dem Kant und Laplace. — Sternhaufen und Nebelstöße. — Die Kometen. — Jöllners's Kometaentheorie. — Zusammenhänge der Erde mit Kometen u. s. w.

Bestellungen auf das Werk, welches in circa 12 Heften vollständig sein wird, nehmen alle Buchhändler und Kolporture entgegen, sowie auch die Verlagsbuchhandlung.

Fragekasten.

Kann vielleicht ein Kollege Auskunft geben, ob in Genf, Schweiz, Weberarmenfabriken vorhanden sind? Wenn ja: Was für Artikel werden hauptsächlich dort fabriziert und wie heißen die Firmen? J. K.

Änderungen im Adressenverzeichnis.

Änderungen in den Adressen der Mitgliedschaften.

Wieg: Max Feiter, Gartenstr. 2. Strg.

Zu Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Vereine.

Budapest: Buchbinder-Gesellschaftsverein, Pandur's Gasthaus, VIII. Bezirk, Barrocs-utca 47.

Änderung im Verzeichnis der Reise-Unterstützungs-Ausgeber.

Budapest: E. Ferdinand Kraml, VIII. Bezirk, Guto uca 13; von 12—1 Uhr, Abends im Vereinslokal. (1 Gulden ohne Rückhalt auf Mitgliederbauern.)

A. Vg. Pandur's Gasthaus, VIII. Bezirk, Barrocs-utca 47.

Bekanntmachung

des Zentral-Arbeitsnachweises. Mit der Central-Arbeitsnachweisung sind noch mehrere Arbeits-Nachweise im Rückstand; die Verwalter werden ersucht, dieselben umgehend anzuführen. Berlin. W. Brilke.

Anzeigen.

Verband der Buchbinderinnen, der Papier- und Federgalanteriewaren-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Mitgliedschaft Berlin.

Nächste Versammlung Montag den 19. November, Abends 8 1/2 Uhr, bei Deigumiller, Alt-Jacobstr. 48a. Der Arbeitsnachweis befindet sich Ammenstr. 16, Hof 9. Geschäftsstunden: für Arbeiter von 12—1 und 8—9 für Arbeiterinnen von 7—8 Uhr Abends. Sonntags für beide Geschlechter von 10—11 1/2 Uhr Vormittags. 433 [1,00 Der Vorstand.

Verwaltungsstelle Leipzig.

Sonnabend, den 17. November, Abends 7 1/2 Uhr, findet unser diesjähriges

Herbstvergnügen

434) bestehend in [2,20] Konzert & Ball

unter gütiger Mitwirkung der Leipziger Quartetts- und Koppelstänger Herrn Klein, Jentsch, Fugel, Seidel und Gebrüder Schmidt, sowie des Damenballettlers Herrn Gaus, in den Räumen des „Pantheon“ statt. Der Reinertrag fließt dem Fonds für ausgeleitete Mitglieder zu. Programme im Vorverkauf à 20 Pfennig sind bei Kollege G. Schlierz, sowie (sämmlichen Vertrauensleuten zu haben. Kassenpreis 30 Pfennig. Das Komité.

Buchbinder-Männerchor Berlin.

435) (Mitgl. d. Arb.-Säng.-Vereins.) [1,60] Mittwoch den 21. November

Gemüthlicher Abend

im Märkischen Hof, oberer Saal Admiralstraße 18 c. wozu alle Freunde, Kolleginnen und Kollegen freundlichst einladet

Der Vorstand. Anfang 6 Uhr. Entree 20 Pf.

Die Kollegen waren wir Dr. Scheiner aus Bunsiau (geb. 1859), welcher sich hier der Schpreller gegenüber Kollegen schuldig machte.

436) [0,50] Mitgliedschaft Slogan.

Wir erlauben uns, die Kollegen, Freunde und Bekannten zu unserer am Samstag den 17. November 1894 in der Siegelberger Bierhalle, Rothebühlstrasse, stattfindenden

Hochzeits-Feier

freundlichst einzuladen. 437) [1,30] STUTTGART. Anton Hofmeister. Bertha Eiselo.

Rudolph Reinhardt aus Stuttgart wird erjudt umgeben nach Hause zu kommen, da Vater schwer krank. 446) [0,50]

